

PRESSEMITTEILUNG

Regierungsentwurf zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen ist verfassungswidrig

Berlin 06.09.2018 | **Der Regierungsentwurf des „Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ ist in der jetzigen Form verfassungswidrig. Zu diesem Ergebnis kommt das durch den Bundesverband E-Commerce und Versandhandel e.V. (bevh) in Auftrag gegebene Gutachten des renommierten Steuerrechtsexperten Prof. Dr. Ulrich Hufeld, welches heute veröffentlicht wurde.**

Das Gutachten stellt klar, dass der Gesetzgeber selbstverständlich die Berechtigung besitzt, im Onlinehandel Vorsorge zur Sicherstellung der Umsatzbesteuerung zu treffen. Dabei darf er auch Marktplätze mit einbeziehen. Dies ist auch in Teilen mit dem Regierungsentwurf gelungen. Der Entwurf missachtet allerdings verfassungsmäßige Grundsätze des Steuerverfahrensrechts. Der Gesetzgeber hat sich auch nicht mit der Frage von Entschädigungsleistungen auseinandergesetzt, was aber dringend geboten wäre.

„Wir haben uns immer dafür eingesetzt, dass Wettbewerbsgleichheit besteht und alle Unternehmer die Umsatzsteuer abführen“, betont Christoph Wenk-Fischer, Hauptgeschäftsführer des bevh. „Die Zielrichtung des Gesetzgebers, Umsatzsteuerausfälle im internationalen Marktgeschäft zu verhindern, ist schon aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit absolut richtig. Aber nicht so! Es kann nicht sein, dass der Staat sich komplett aus seiner Verantwortung verabschiedet.“

Das Gutachten zeigt auch Möglichkeiten auf, inwieweit eine verhältnismäßige und damit verfassungsrechtlich zulässige Zielerreichung gelingen könnte. Der bevh unterbreitet auf dieser Grundlage folgende Vorschläge:

- Als Alternative zu dem geplanten Vorhaben wäre grundsätzlich auch ein sogenanntes Split Payment-Verfahren, das heißt eine Aufteilung der Zahlungen in den Nettoanteil an den Händler und die Umsatzsteuer an den Fiskus, denkbar.
- Vor der „großen Keule“, der generellen gesetzlichen Verpflichtung, wäre ein weniger einschneidendes Verfahren wie etwa ein geregelter Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden und Betreibern sowie darauf gestützte „Anordnungen“ denkbar. Solche behördliche Anordnung würde gewährleisten, dass die Marktzuangsregulierung ein öffentlich-rechtlicher und mit den dafür vorgesehenen rechtlichen Möglichkeiten angreifbarer Rechtsakt bleibt.
- Rechtsstaatlich ist es geboten, eine solche intensive Inanspruchnahme Dritter für staatliche Aufgaben daran zu knüpfen, dass diese nicht entschädigungslos erfolgt. Dieser anerkannte Grundsatz findet sich zum Beispiel in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 23 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes und sollte

auch für den hier geplanten staatlichen Eingriff in das Privateigentum Dritter festgelegt werden.

- Statt einer unverhältnismäßigen, weil allumfassenden Verpflichtung zur Überwachung aller Marktplatzteilnehmer, sei es gewerblich oder privat, empfiehlt sich die gesetzliche Festlegung und Bezifferung einer auf die eigene Plattform bezogenen Beobachtungsschwelle. Einen im Effekt vergleichbaren Schwellenwert kennt das Umsatzsteuerrecht schon, zum Beispiel für Umsätze sogenannter Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UStG: grundsätzliche Nichterhebung der Umsatzsteuer bei Umsatz bis 17.500 Euro im vorangegangenen Jahr).
- Auf jeden Fall aber und nicht anders denkbar für das hier betroffene Massengeschäft des digitalen Handels: Die Schaffung einer funktionstüchtigen elektronischen Abfragemöglichkeit für die betroffenen Marktplätze und Plattformen beim zuständigen Bundeszentralamt für Steuern (§ 22f Abs. 1 Satz 6 UStG-E) als Voraussetzung für das und damit zeitlich noch vor dem Inkrafttreten der neuen Verpflichtungen.

Im Vorfeld hatte der bevh schon mehrfach einzelne Punkte des Gesetzesentwurfs kritisiert; besonders, dass es auf absehbare Zeit kein solches elektronisches Verfahren geben wird, obwohl der Entwurf ein solches Verfahren selbst vorsieht. Statt dass der Staat selbst seine „Hausaufgaben“ in Sachen Digitalisierung macht, nimmt er die private Wirtschaft in die Pflicht. Zudem gibt es Unklarheiten: So, welche Dienste überhaupt „elektronische Marktplätze“ sind. Auch bleiben die Marktplätze in der Frage, wann gewerbliches und damit steuerlich relevantes Handeln vorliegt, völlig im Dunkeln, wenn der Gesetzgeber nicht, wie angeregt, Grenzwerte angibt.

Auch das Gutachten empfiehlt die Festlegung eines gesetzlichen Grenzwertes. „Dies ist dringend geboten, um das flächendeckende Monitoring der als Privatteilnehmer registrierten Nutzer auf ein verhältnismäßiges Maß zurückzuschneiden“, erläutert Prof. Dr. Ulrich Hufeld, Professor für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg. Sein Gutachten finden Sie hier zum [Download](#).

Über den bevh

Der Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) ist die Branchenvereinigung der Interaktiven Händler (d.h. der Online- und Versandhändler). Neben den Versendern sind dem bevh auch namhafte Dienstleister angeschlossen. Nach Fusionen mit dem Bundesverband Lebensmittel-Onlinehandel und dem Bundesverband der Deutschen Versandbuchhändler, repräsentiert der bevh die kleinen und großen Player der Branche. Der bevh vertritt die Brancheninteressen aller Mitglieder gegenüber dem Gesetzgeber sowie Institutionen aus Politik und Wirtschaft. Darüber hinaus gehören die Information der Mitglieder über aktuelle Entwicklungen und Trends, die Organisation des gegenseitigen Erfahrungsaustausches sowie eine fachliche Beratung zu den Aufgaben des Verbands.

Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)
Friedrichstraße 60 (Atrium)
10117 Berlin
Susan Saß
Tel.: 030 20 61 385 16
Mobil: 0162 252 52 68
susan.sass@bevh.org